



Antwort des Staatsrats auf eine Anfrage

Anfrage Pierre-André Page
Ein vermeidbarer Mord?

QA 3153.13

I. Anfrage

Wieder ein Mord und eine Vergewaltigung aufgrund einer Fahrlässigkeit der Justiz.

Ich bin empört über diesen vermeidbaren, gemeinen Mord in unserer Region. Ein Mörder, Vergewaltiger spazierte frei herum.

Diese unverdiente Freiheit verleitete ihn dazu, die Bevölkerung weiterhin zu gefährden.

Ein weiteres, 19-jähriges Opfer kam wegen der laxen Haltung der Justiz tragisch ums Leben. Dieser Mann hatte bereits vor einigen Jahren seine Freundin getötet. Leider hatte das die Justiz schon vergessen.

Dieses Drama lässt mich folgende Fragen stellen:

1. Gibt es im Kanton Freiburg gefährliche Kriminelle, die frei herumlaufen?
2. Sind die elektronischen Fussfesseln mit einem GPS-Sender ausgestattet, damit die Straftäter lokalisiert werden können?
3. Wer ist für die Freilassung der gefährlichen Straftäter zuständig?
4. Wird die lebenslängliche Haft, die vom Schweizer Volk gutgeheissen wurde, ausreichend umgesetzt?
5. Gibt es bei der Freilassung dieser Personen ein System mit mehreren Instanzen, um eine gewisse Sicherheit zu haben und Freilassungen, die nicht stattfinden dürften, zu verhindern?

15. Juni 2013

II. Antwort des Staatsrats

1. *Gibt es im Kanton Freiburg gefährliche Kriminelle, die frei herumlaufen?*

Zunächst möchte der Staatsrat den Angehörigen der jungen Marie in dieser Zeit besonders grosser Trauer sein Beileid und Mitgefühl aussprechen.

Um die erste Frage von Grossrat Page zu beantworten, muss zunächst der Begriff «gefährlich» definiert werden. Theoretisch können zahlreiche Personen in gewissen Momenten ihres Lebens und unter gewissen Umständen gefährlich werden. Im Strafgesetzbuch (StGB) wird der Begriff der Gefährlichkeit nicht ausdrücklich definiert. Doch in Art. 64 StGB über die Verwahrung, also die

schwerste mögliche strafrechtliche Sanktion, finden sich in Absatz 1 (einfache Verwahrung) und 1bis (lebenslängliche Verwahrung) Teile der Antwort:

Art. 64

4. Verwahrung.

Voraussetzungen und Vollzug

¹ *Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:*

- a. *auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder*
- b. *auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.*

^{1bis} *Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a. *Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.*
- b. *Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.*
- c. *Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.*

Demnach können Personen als gefährlich eingestuft werden, die einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen haben, durch die sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen wollten (Art. 64 Abs. 1 StGB), oder eine der anderen, in Art. 64 Abs. 1bis StGB erwähnten Straftaten. Zudem gelangte das Bundesgericht (BGer) in seiner aktuellen Rechtsprechung zur Einschätzung, dass «*jene Straftäter gefährlich sind, deren geistige Gesundheit so stark beeinträchtigt ist, dass die dringende Befürchtung besteht, dass sie weitere Verbrechen begehen werden*» (BGE 137 IV 201, c. 1.2, übers.).

Bezogen auf die erste Frage von Grossrat Page heisst das, dass es weder im Kanton Freiburg noch anderswo möglich ist, die Frage «*ob es gefährliche Kriminelle gibt, die frei herumlaufen*», mit Sicherheit zu beantworten und zwar aus folgenden Gründen:

- > Es ist unmöglich vorherzusagen, wann potentielle Täter zur Tat schreiten, besonders wenn sie noch keine Straftat begangen haben und sich noch nie im Strafvollzug befunden haben.
- > Personen, die für eine schwere Straftat zu einer zeitlich beschränkten Strafe verurteilt wurden (z. B. zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren) werden nach Verbüssen ihrer Haftstrafe aus dem Gefängnis entlassen. Man ist der Ansicht, dass sie dann ihre Schuld gegenüber der Gesellschaft beglichen haben. Nicht allen wird Bewährungshilfe oder eine therapeutische Begleitung verordnet. Viele von ihnen können sich wieder in die Gesellschaft eingliedern.

- > Bei Personen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt wurden, wird die Entwicklung ihrer psychischen Störung oder ihrer Sucht sowie ihrer Gefährlichkeit besonders intensiv überwacht. Bei einer psychischen Störung (Art. 59 StGB) kann der Freiheitsentzug so oft um fünf Jahre verlängert werden, wie dies nötig erscheint. Dabei gibt es keine Obergrenze, d. h. eine Person kann im Extremfall ihr ganzes Leben lang inhaftiert bleiben. Da die Öffentlichkeit das Thema Rückfallgefahr sehr aufmerksam verfolgt, sind die Behörden zurzeit äusserst zurückhaltend, wenn es darum geht, Gefangene zu entlassen und die durchschnittliche Dauer der Massnahmen steigt stetig an.
- > Wenn der Täter eine der in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten begangen hat, muss die Behörde, bevor sie die Entlassung oder die Aufhebung einer Massnahme prüft, ein psychiatrisches Gutachten beantragen und eine Spezialkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit anhören (Art. 62d Abs. 2 StGB). Wie oben erwähnt, beurteilen die Behörden die Gefährlichkeit und das Rückfallrisiko heute viel strenger. Bei einer lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB) kann die Behörde nur regelmässig überprüfen, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt (Art. 64c StGB).

Erwähnenswert ist zudem, dass alle gefährlichen Personen, d. h. jene, die eine Straftat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben, in Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes in einem automatischen Polizeifahndungssystem für Personen und Gegenstände erfasst werden. Auf diese Weise informiert das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (ASMVG) die Kantonspolizei über den Aufenthalt jeder Person, die eine der in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgelisteten Straftaten begangen hat.

In der Praxis werden alle Fälle von gefährlichen Personen mit einem Stufenraster zur Beurteilung der potentiellen Gefährlichkeit vom ASMVG analysiert. Auf der Grundlage der Berichte und Stellungnahmen, die während des Straf- oder Massnahmenvollzugs von der Strafanstalt, vom Amt für Bewährungshilfe, vom psychiatrischen Gutachter, vom Therapeuten, von der beratenden Kommission für bedingte Straferlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit usw. eingingen, kann insbesondere zu den Risiken eine gründliche kriminologische Analyse durchgeführt werden.

Obwohl die absolute Sicherheit ein unerreichbares Ziel ist, darf als Antwort auf Frage 1 gesagt werden, dass der Kanton Freiburg im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung ein System geschaffen hat, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass gefährliche Straftäter in der Gesellschaft ohne Kontrolle sich selbst überlassen werden.

2. Sind die elektronischen Fussfesseln mit einem GPS-Sender ausgestattet, damit die Straftäter lokalisiert werden können?

Zurzeit haben in der Schweiz sieben Kantone (VD, BS, BL, BE, SO, TI, GE) die Erlaubnis des Bundesrats, an einem Pilotprojekt zur Verwendung von elektronischen Fussfesseln als alternative Form des Straf- und Massnahmenvollzugs teilzunehmen. In diesem Projekt werden Fussfesseln verwendet, deren Funktionsweise auf der Funktechnik beruht. Sie sind nicht mit GPS-Sendern ausgestattet und können deshalb nicht geortet werden.

Im Bereich Untersuchungshaft erlaubt die im Januar 2011 in Kraft getretene Strafprozessordnung (StPO) den Einsatz von elektronischen Fussfesseln als Ersatzmassnahme für Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 237 Abs. 3 StPO).

Um eine gemeinsame Lösung bei der Verwendung von elektronischen Fussfesseln zu finden, hat die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) im März 2012 die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, der Gerichtsbehörden, Polizei, Vollzugsbehörden und Bewährungshilfe angehören. Die technische Ausrüstung der Fussfesseln müsste sich sowohl für Ersatzmassnahmen (StPO) als auch für den Strafvollzug, für Hafturlaube und für Fernhaltungsmassnahmen des Zivilrechts (z. B. in Fällen häuslicher Gewalt) eignen. Das Gerät muss die Ortung per GPS erlauben. Die elektronische Überwachung darf grundsätzlich nur bei Personen zum Einsatz kommen, bei welchen eine positive Prognose im Hinblick auf das Rückfallrisiko vorliegt, d. h. deren Gefährlichkeit als gering eingeschätzt wird. Im Strafvollzug kann dies demnach nur Personen betreffen, die zu einer kurzen Haftstrafe verurteilt wurden.

3. Wer ist für die Freilassung der gefährlichen Straftäter zuständig?

Im Kanton Freiburg ist das ASMVG zuständig für den Vollzug der Strafen und Massnahmen, die von den Strafbehörden in Anwendung des Bundesrechts und des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen angeordnet werden¹. So ist das ASMVG insbesondere zuständig für Entscheide über bedingte Straferlassungen und die Aufhebung von therapeutischen Massnahmen oder ambulanten Behandlungen und für die Anordnung aller Begleitmassnahmen. Mit der bedingten Entlassung können beispielsweise Weisungen oder eine Bewährungshilfe verbunden sein, mit deren Umsetzung das Amt für Bewährungshilfe beauftragt wird².

Vor einem solchen Entscheid und wenn es sich um gefährliche Straftäter handelt (Straftaten nach Art. 64 Abs. 1 StGB, s. oben, und Haftstrafen von 24 Monaten oder mehr), beauftragt das ASMVG die beratende Kommission für bedingte Straferlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit³, den Fall zu beurteilen und eine Stellungnahme abzugeben, die im rein rechtlichen Sinn nicht bindend ist, an die sich das ASMVG jedoch in der Praxis immer gehalten hat. Dieser interdisziplinären Kommission, die von einem Kantonsrichter präsiert wird, gehören der Generalstaatsanwalt, ein Bezirksgerichtspräsident, der Direktor der Anstalten von Bellechasse, der Chef des Amts für Bewährungshilfe, eine Psychiaterin und eine Psychotherapeutin an.

Zudem prüft das ASMVG minutiös das Strafdossier der verurteilten Person sowie die Berichte und Stellungnahmen der verschiedenen Fachleuten, die sich mit dem Fall befasst haben (Strafanstalten, Therapeuten, Kriminologen, Amt für Bewährungshilfe, Sozialarbeiter usw.). Es handelt sich also um ein interdisziplinäres Verfahren, aus dem ein besonders begründeter und praxisnaher Entscheid hervorgeht.

Die Entscheide des ASMVG können bei der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) und anschliessend bei den Gerichtsbehörden angefochten werden (s. Punkt 5 unten).

4. Wird die lebenslängliche Haft, die vom Schweizer Volk gutgeheissen wurde, ausreichend umgesetzt?

¹ S. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. k der Verordnung vom 12. Dezember 2006 über den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen (SGF 340.12)

² S. Verordnung vom 6. Oktober 2008 über das Amt für Bewährungshilfe (SGF 340.42)

³ Die Kommission wurde mit der Verordnung vom 12. Dezember 2006 über die beratende Kommission für die bedingte Straferlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit (SGF 340.32) eingesetzt.

Zu dieser Frage muss festgehalten werden, dass verschiedene Sanktionen zu «lebenslanger Haft» führen können: die lebenslange Freiheitsstrafe (Art. 40 in fine StGB) und die lebenslängliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1bis StGB). Auch die einfache Verwahrung (Art. 64 StGB) kann ein Leben lang dauern, denn die Dauer des Freiheitsentzugs ist unbeschränkt. Zudem kann eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) theoretisch *ad aeternam* andauern, da sie ja beliebig verlängert werden kann (Art. 59 Abs. 4 StGB).

Die «*vom Volk gutgeheissene lebenslängliche Haft*», also die lebenslängliche Verwahrung, die in der Anfrage von Grossrat Page angesprochen wird, wurde in der Schweiz bisher viermal ausgesprochen; erst ein Urteil ist rechtskräftig. Keiner dieser Fälle betrifft den Kanton Freiburg. Die Verhängung dieser Sanktion ist Sache der Gerichtsbehörden und es steht dem Staatsrat nicht zu, sich zu deren Häufigkeit zu äussern. Schliesslich sei daran erinnert, dass die lebenslängliche Verwahrung eine *ultima ratio* darstellt, die strengen Bedingungen unterliegt. Es sollte in der Natur der Sache liegen, dass diese Sanktion eine Ausnahme bleibt.

5. *Gibt es bei der Freilassung dieser Personen ein System mit mehreren Instanzen, um eine gewisse Sicherheit zu haben und Freilassungen, die nicht stattfinden dürften, zu verhindern?*

Wie bei der Mehrheit der Schweizer Kantone⁴ entscheidet eine Verwaltungsbehörde, in diesem Fall das ASMVG (wie unter Punkt 3 erwähnt), und keine Gerichtsbehörde über bedingte Haftentlassungen und/oder die Aufhebung von Strafen. Kürzlich hat das Bundesgericht die Zuständigkeiten des ASMVG in seinem Urteil vom 14. Februar 2013 (Urteil 6B_603/2012) bestätigt.

Alle Entscheide des ASMVG können bei der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) angefochten werden. Nach dem Entscheid der SJD stehen die im Verwaltungsrecht üblichen Rechtsmittelwege offen: Rekurs beim Kantonsgericht als zweiter Instanz und Rekurs beim Bundesgericht als letzter Instanz.

25. Juni 2013

⁴ 22 Kantone wenden das Verwaltungssystem an; der Kanton Waadt gehört zu den 4 Kantonen, die über ein System mit Vollstreckungsgericht verfügen.